

Der Steckbrief ist hier eine Maßnahme, die der Vollstreckung dieser staatlichen Entscheidung dient. Zu seinem Erlaß ist in den Fällen des § 155 Abs. 1 StPO nur der Staatsanwalt berechtigt.

In den Fällen des § 155 Abs. 2 StPO ist zum Erlaß des Steckbriefs das Vorliegen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nicht erforderlich. Der Steckbrief dient hier der Wiederergriffung einer Person, die bereits festgenommen war. Sein Hauptanwendungsfall dürfte der sein, daß während der Strafvollstreckung ein Gefangener entweicht. Darüber hinaus ist die steckbriefliche Verfolgung gemäß § 152 Abs. 2 StPO zulässig, wenn der vorläufig Festgenommene, gegen den noch kein Haftbefehl erlassen ist, sich der Bewachung entzogen hat. Zuständig für den Erlaß des Steckbriefs ist in diesen Fällen neben dem Staatsanwalt auch das Untersuchungsorgan.

Im Steckbrief ist der Verfolgte durch Angabe seines Vor- und Zunamens, seines Geburtsdatums und Geburtsorts, seiner letzten Wohnung und seines Berufs genau zu bezeichnen. Darüber hinaus soll der Steckbrief eine eingehende Personenbeschreibung des Verfolgten, möglichst auch ein Lichtbild, enthalten. Schließlich sind in ihm das Verbrechen, dessen der Verfolgte verdächtig ist, und Ort und Zeit der Begehung anzugeben (§ 156 Abs. 1 StPO). Wird der Verfolgte auf Grund des Steckbriefs ergriffen, so ist er dem zuständigen Gericht vorzuführen, das ihn vernimmt und erforderlichenfalls über die Untersuchungshaft entscheidet (§ 156 Abs. 2, §§ 144, 149 StPO).

10. Die einstweilige Unterbringung nach § 151 StPO

Als letzte prozessuale Zwangsmaßnahme ist noch die einstweilige Unterbringung gemäß § 151 StPO zu behandeln. Sie gelangt dann zur Anwendung, wenn wichtige Gründe für die Annahme bestehen, daß eine Person die zur Untersuchung stehende Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und deshalb nach Abschluß des Verfahrens damit zu rechnen ist, daß sie in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht werden wird. In derartigen Fällen kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts schon im Ermittlungsverfahren die einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die allgemeine Sicherheit es erfordert.

Die einstweilige Unterbringung gemäß § 151 StPO ist nicht identisch mit der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten gemäß §§ 64, 65 StPO. Diese Unterbringung ist eine Maßnahme zur Aufklärung der Strafsache. Die einst-